

**Anschlussbedingungen
für die Anschaltung
von privaten Brandmeldeanlagen
an die Übertragungsanlage
für Gefahrenmeldungen
der Stadt Worms**

Stadtverwaltung Worms
3.09/37 Feuerwehr
Kyffhäuserstraße 6
67547 Worms
Tel.: 06241/853-8888
Fax.:06241/853-3999

Stand 11/2013

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der

Stadt Worms.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Stadt Worms erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14662 | Feuerwehr – Anzeigetableau |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| - DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr |
| - VdS 2095 | Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen |
| - VdS 2105 | Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen |

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muß der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. **Brandmelderzentrale (BMZ)**

Bei Verwendung von Brandmelderzentralen, an denen die Melderschleifen (Gruppen, Linien) zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt wird, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (Nummerntableau) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen. Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muß mit der Feuerwehr Worms abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

4. Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG der Stadt Worms weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- b.) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender,- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weiter geleitet werden.

Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine "Beauftragte Stelle" weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch "Eingewiesene Personen" ständig besetzten Räumen befindet.
- c.)

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muß mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet !
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen !**

Revisionsklappen stets zugänglich sein. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen eines ca. 50mm großen, gelben Dreieckes (nach DIN 14623).

6.2.3 **Brandmelder in Zwischenböden**

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder mit einem roten Punkt entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Bodenplattenheber sind an der BMZ oder außerhalb, am direkten Zugang zum Schutzbereich, zu deponieren.

6.2.4 **Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – kanälen**

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. **Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen**

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1 **Sprinkleranlagen**

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 **Sonstige Löschanlagen**

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.b. CO₂ - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, daß das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlußbedingungen).

8. **Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

8.1 **Feuerwehr-Laufkarten**

(Muster siehe **Anhang C**)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan (Melderlaufkarten) gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Die Melderlaufkarten sind gegen den Zugriff Dritter zu schützen

Abweichungen vom vorgegebenen Muster, kann nur durch die Feuerwehr, auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

8.1.1 **Papierformat**

Die Feuerwehr **kann** verlangen, daß weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

Die **Planunterlagen** sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen

10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt Worms erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Worms mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095
- Die Laufkarten müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden und bei in Betriebnahme in laminierte Fassung vor Ort sein.
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

- durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis über die Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996

- Die Feuerwehreinsatzpläne müssen vor Abnahme der Feuerwehr vollständig zur Freigabe vorgelegt werden, soweit dies für das betreffende Objekt gefordert ist.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlußbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr

16.2

(Konzessionär der ÜAG)

Kyffhäuserstraße 6
67547 Worms

Fa. Siemens AG
Zweigniederlassung Mannheim
Dynamostraße 4
68165 Mannheim

Schulung | Beratung | Zertifizierung**QM-Zertifizierungen**

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Download

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Webseite heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt.

Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

DER HEISSE DRAHT

Können wir Ihnen noch helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐

Firma:

Ansprechpartner:

Straße Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

* E-Mail:

Webseite:

* Datum: _____ * Stempel/Unterschrift _____

Weitere Infos erhalten Sie auch unter
www.din-14675.org

